

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Hacker Kuchen GmbH & Co. KG

Pramabel

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschaftsverbindung sind nicht Einkaufsbedingungen, sondern eine engagierte Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, fur alle Geschafte mit unseren Kunden in unseren Einkaufsbedingungen einige Punkte nachfolgend abweichend bzw. erganzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten fur alle Geschaftszusammenhange mit unseren Geschaftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Vertragspartner“), sofern es sich bei den Vertragspartnern um Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des ublichen Rechts oder ublich-rechtliche Sondervermogen handelt.
- (2) Die AEB gelten insbesondere fur Vertrage uber den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch: Ware), ohne Rucksicht darauf, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch fur kunftige Vertrage uber den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Vertragspartner, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen mussen.
- (3) Diese AEB gelten ausschlielich. Abweichende, entgegenstehende oder erganzende Allgemeine Geschaftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrucklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt stets und ausnahmslos, etwa auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschaftsbedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschlielich Nebenabreden, Erganzungen und anderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Fur den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestatigung magebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklarungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenuber abzugeben sind (z. B. Fristsetzung, Mahnungen, Rucktrittserklarungen), bedurfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht abgeandert oder ausdrucklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Bestellungen gelten nur bei schriftlicher Abgabe/Erteilung oder Bestatigung durch uns als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtumer (z. B. Schreib- /Rechenfehler) und Unvollstandigkeiten der Bestellung einschlielich der Bestellunterlagen hat uns der Vertragspartner – zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollstandigung – vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Vertragspartner ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu bestatigen oder durch Auslieferung der Ware vorbehaltlos auszufuhren (Annahme). Eine verspatete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, betragt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzuglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Grunden auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rucktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen Abs. 3 bleiben unberuhrt.
- (3) Ist der Vertragspartner in Verzug, konnen wir eine Vertragsstrafe in Hohe von 1,25 % des Nettopreises je vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspatet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfullung und als Mindestbetrag eines vom Verkufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenssatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberuhrt. Nehmen wir die verspatete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spatestens mit der Schusszahlung geltend machen.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrubergang, Annahmeverzug

- (1) Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Er tragt das Beschaffungsrisiko fur seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschaftssitz in Rodinghausen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfullungsort (Bringschuld).
- (3) Der Lieferchein ist ein Lieferchein unter Angabe von Lieferanten- und Liefercheinnummer, Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Hacker-Artikelnummer und Menge), unserer Bestellnummer (Datum und Nummer) sowie des Anlieferortes beizulegen. Fehlt der Lieferchein oder ist er unvollstandig, so haben wir daraus resultierende Verzogerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (4) Die Gefahr des zufalligen Untergangs und der zufalligen Verschlechterung der Sache geht mit der ubergabe am Erfullungsort auf uns uber. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese fur den Gefahrubergang magebend. Auch im ubrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der ubergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns in Annahmeverzug befinden.
- (5) Fur den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner muss seine Leistung aber auch dann ausdrucklich anbieten, wenn fur eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unverterbte Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- (6) Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Bestellung erfolgt zu den in unserer Datenbank jeweils hinterlegten Preisen (Listenpreis). Der Vertragspartner kann jederzeit Auskunft uber die aktuell hinterlegten Preise verlangen. Sollte im Ausnahmefall kein Listenpreis existieren, gilt der in der Bestellung angegebene Preis.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schliet der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemae Verpackung, Zolle, Transportkosten einschlielich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Im Zweifel verstehen sich alle Preise einschlielich gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner auf unser Verlangen zuruckzunehmen.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 90 Kalendertagen ab vollstandiger Lieferung und Leistung (einschlielich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemaen Rechnung zur Zahlung fallig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eintritt vorgenannter Bedingungen leisten, gewahrt uns der Vertragspartner 5% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- (4) Wir schulden keine Falligkeitszinsen. Der Anspruch des Vertragspartners auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberuhrt, der Verzugszins betragt jahrlich 5 Prozentpunkte uber dem Basiszinssatz. Fur den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich.
- (5) Soweit Belege/Bescheinigungen uber durchgefuhrt Materialprufungen und/oder Qualitatskontrollen vorzulegen sind, handelt es sich dabei um eine wesentliche Vertragspflicht. Die Belege/Bescheinigungen sind mit Ausfuhrung der Lieferung zu ubersenden. Zahlungs- und Skontofristen werden nicht vor Zugang der Belege/Bescheinigungen in Lauf gesetzt.
- (6) Die Zahlung durch uns bedeutet kein Anerkenntnis der Ware als vertragsgema bzw. keinen Verzicht auf die Geltendmachung etwaiger Rechte, insbesondere keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Gewahrleistungs- und/oder Schadensersatzanspruchen.
- (7) Aufrechnungs- und Zuruckbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfullten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere dazu berechtigt, fallige Zahlungen zuruckzuhalten, solange uns noch Anspruche aus unvollstandigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
- (8) Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zuruckbehaltungsrecht nur wegen rechtskraftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen, Planen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausfuhrungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschlielich fur die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfullung des Vertrags an uns zuruckzugeben. Gegenuber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den uberlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend fur Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie fur Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstande, die wir dem Vertragspartner zur Herstellung bestellen. Derartige Gegenstande sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in ublichem Umfang gegen Zerstorung und Verlust zu versichern.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenstanden durch den Vertragspartner wird fur uns vorgenommen.
- (4) Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhaltnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
- (5) Die ubergabe der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rucksicht auf die Zahlung des vereinbarten Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlangerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Vertragspartner ggf. wirksam erklarter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und nur fur diese Ware gilt.
- (6) Sofern wir im Einzelfall Gegenstande/Materialien (Waren) nicht lediglich bestellen, sondern an unseren Vertragspartner verkaufen, erfolgt der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt nach Magabe folgender Bestimmungen:
 - a) Bis zur vollstandigen Bezahlung aller unserer gegenwartigen und kunftigen Forderungen aus diesem Vertrag und der laufenden Geschaftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
 - b) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren durfen vor vollstandiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfandet noch zur Sicherheit ubereignet werden. Der Vertragspartner hat uns unverzuglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn insoweit Zugriffe Dritter auf die uns gehorenden Waren drohen bzw. erfolgen.
 - c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des falligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zuruckzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rucktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Vertragspartner den falligen Kaufpreis nicht, durfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
 - d) Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemaen Geschaftsgang weiter zu veraulen und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten erganzend die nachfolgenden Regelungen.

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Handler gelten. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhaltnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im ubrigen gilt fur das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie fur die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des aus dem Erzeugnis entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Hohe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gema vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die vorgenannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben uns ermachtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenuber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerat, kein Antrag auf Eroffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfahigkeit vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so konnen wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehorigen Unterlagen aushandigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- dd) ubersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

- (1) Fur unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmangeln der Ware (einschlielich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemaer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafur, dass die Ware bei Gefahrubergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung uber die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.
- (3) Der Vertragspartner garantiert, dass samtliche von ihm gelieferten Waren dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen und mit dem geltenden deutschen und dem geltenden EU-Recht (Richtlinien, Verordnungen etc.), insbesondere dem Produkthaftungsrecht, in Einklang stehen. Die Garantie erstreckt sich gleichermaen auf die Rechtsvorschriften derjenige Staaten, mit denen die Ware bestimmungsgema – fur den Vertragspartner erkennbar – in Beruhrung kommt.
- (4) Der Vertragspartner garantiert weiter, dass die Ware und deren bestimmungsgemae Verwendung keine gewerblichen Schutz-/Nutzungsrechte Dritter verletzt.
- (5) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mangelspruche uneingeschrankt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlassigkeit unbekannt geblieben ist.
- (6) Fur die kaufmannischen Untersuchungs- und Ruefigpflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Magabe: Unsere Untersuchungspflicht beschrankt sich auf Mangel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter auerlicher Begutachtung einschlielich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitatskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschadigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im ubrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berucksichtigung der Umstande des Einzelfalles nach ordnungsgemaem Geschaftsgang tunlich ist. Unsere Ruefigpflicht fur spater entdeckte Mangel bleibt unberuhrt. In allen Fallen gilt unsere Ruege (Mangelanzeige) als unverzuglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach ordnungsgemaer Untersuchung bzw. (bei versteckten Mangeln) nach Entdeckung des Mangels abgesandt wird.
- (7) Die zum Zwecke der Prufung und Nachbesserung vom Vertragspartner aufgewendeten Kosten zahlt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsachlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberuhrt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlassig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (8) Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfullung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so konnen wir den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfur erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfullung durch den Vertragspartner fehlergeschlagen oder fur uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefahrdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhaltnismaiger Schaden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Vertragspartner ist unverzuglich, nach Moglichkeit jedoch, zu unterrichten.
- (9) Im ubrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rucktritt vom Vertrag berechtigt. Auerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Besondere Qualitatsbedingungen

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, erganzend zu den geltenden Rechtsvorschriften auch die jeweils aktuellen Vorgaben und Richtlinien der Verbande AMK „Arbeitsgemeinschaft Moderne Kuche“ und EFM „Europaische Vereinigung der Hersteller folienummantelter Mobelstule“ zu beachten. Die Einhaltung dieser Vorgaben und Richtlinien wird garantiert und durch regelmaige Qualitatskontrollen im Fertigungsprozess sowie eine obligatorische Endkontrolle sichergestellt.
- (2) Der Vertragspartner garantiert ferner die Einhaltung aller jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben (Grenzwerte etc.) aus den Bereichen Umwelt und Gesundheit – seien es deutsche oder EU-Vorgaben. Auf unser Verlangen sind geeignete Nachweise, Dokumentationen (z. B. Gutachten) vorzulegen; die Kosten der Nachweise, Dokumentationen tragt der Vertragspartner.
- (3) Erhalten wir, etwa im Rahmen unserer Qualitatskontrolle im Stichprobenverfahren, Hinweise auf mogliche Mangel, sind wir dazu berechtigt, samtliche gelieferten Waren, die theoretisch mit dem Mangel behaftet sein konnen, einer umfassenden Prufung zu unterziehen. Alle im Zusammenhang mit dieser Prufung tatsachlich anfallenden Eigen- und/oder Fremdkosten tragt – unabhangig vom Prufungsergebnis – der Vertragspartner. Die Geltendmachung weiterer (gesetzlicher und/oder vertraglicher) Anspruche bleibt ausdrucklich vorbehalten.
- (4) Bei der Lieferung von Gefahrenstoffen garantiert der Vertragspartner fur den ordnungsgemaen Transport nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen. Vor der erstmaligen Auslieferung (sowie bei jeder spateren Veranderung) ist ein vollstandiges Sicherheitsdatenblatt zu ubersenden.
- (5) Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns im Zusammenhang mit zuvor angekundigten Qualitats- und Umweltaudits Zutritt zu seinen Geschaftsbetriebsraumen zu gewahren und alle erforderlichen Auskunfte zu erteilen.
- (6) Auf unser Verlangen sind unverzuglich geeignete Nachweise uber die beim Vertragspartner durchgefuhrten Materialprufungen und/oder Qualitatskontrollen vorzulegen.

§ 9 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Regressanspruche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mangelsanspruchen uneingeschrankt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfullung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschrankt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelsanspruch (einschlielich Aufwendungsersatz gema §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfullen, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Losung herbeigefuhrt, so gilt der von uns tatsachlich gewahrte Mangelsanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Anspruche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veraulerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Vertragspartner fur einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von samtlichen Anspruchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Auenverhaltnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus dem Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschlielich von uns durchgefuhrter Ruckrufnahmen ergeben. uber Inhalt und Umfang von Ruckrufnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit moglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Anspruche bleiben unberuhrt.
- (3) Der Vertragspartner hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 11 Verjahrung

- (1) Die wechselseitigen Anspruche der Vertragsparteien verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB betragt die allgemeine Verjahrungsfrist fur Mangelspruche 5 Jahre. Die 5-jahrige Verjahrungsfrist gilt entsprechend auch fur Anspruche aus Rechtsmangeln, wobei die gesetzliche Verjahrungsfrist fur dingliche Herausgabeanspruche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberuhrt bleibt; Anspruche aus Rechtsmangeln verfahren daruber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjahrung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Die Verjahrungsrfristen des Kaufrechts einschlielich vorstehender Verlangerung gelten – im gesetzlichen Umfang – fur alle vertraglichen Mangelsanspruche. Soweit uns wegen eines Mangels auch auenvertragliche Schadensersatzanspruche zustehen, gilt hierfur die regelmaige gesetzliche Verjahrung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjahrungsrfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer langeren Verjahrungsfrist fuhrt.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Fur diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit nach diesem Recht die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulassig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des ublichen Rechts oder ein ublich-rechtliches Sondervermogen, wird der – auch internationale – Gerichtsstand fur alle sich aus dem Vertragsverhaltnis ergebenden Streitigkeiten ausschlielich durch unseren Geschaftssitz in Rodinghausen bestimmt. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfullungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschaftssitz des Vertragspartners zu erheben.